

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
17/3743**

Alle Abg



DMT GmbH & Co. KG · Tremoniastraße 13 · 44137 Dortmund  
PPS/PPS3, Jörg Krümpelmann

**DMT GmbH & Co. KG**  
Anlagen- & Produktsicherheit  
Brand- & Explosionsschutz

Tremoniastraße 13  
44137 Dortmund, Deutschland

An den Präsidenten des Landtages  
Nordrhein-Westfalen  
Landtag NRW  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

Per E-Mail: [anhoerung@landtag.nrw.de](mailto:anhoerung@landtag.nrw.de)

Unser / Ihr Zeichen

Absender / Kontakt

Telefondurchwahl / Fax

Datum

Seite

Jörg Krümpelmann

Tel +49 231 5333-239

10.03.2021

1/4

[Joerg.Kruempelmann@dm-tgroup.com](mailto:Joerg.Kruempelmann@dm-tgroup.com)

Fax +49 231 5333-299

## **Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung der Landesbauordnung 2018 (Drucksache 17/12033)**

Sehr geehrter Herr Präsident,

sehr geehrte Damen und Herren,

am 09.09.2020 wurde seitens des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen der Entwurf des Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung NRW 2018 veröffentlicht.

Wir schlagen eine Ergänzung des § 3 Abs. 5 SV-VO vor wie folgt: „Abweichend von § 3 Abs. 5 Satz 3 müssen Prüfsachverständige für den Brandschutz nicht eigenverantwortlich tätig sein, wenn sie Beschäftigte einer Prüforganisation bzw. Prüfgesellschaft sind und sie innerhalb dieser Organisation bzw. Gesellschaft keiner fachlichen Weisung unterliegen.“

Mit der geplanten Novellierung der Landesbauordnung werden vom Gesetzgeber unter anderem folgende Ziele verfolgt: Beschleunigung von Baugenehmigungsverfahren sowie Entlastung von Bauaufsichtsbehörden. Zu diesem Zweck sollen mit der geplanten Änderung der Landesbauordnung sogenannte Prüffingenieure für Brandschutz eingeführt werden. Die Bauaufsichtsbehörden werden gemäß § 58 Abs. 5 der neuen Landesbauordnung (Entwurfassung) über die Möglichkeit verfügen, die Prüffingenieure mit einer Prüfung von Brandschutzkonzepten einschließlich der Zulassung von Abweichungen zu beauftragen.

Sitz der Gesellschaft  
**DMT GmbH & Co. KG**  
Am TÜV 1  
45307 Essen, Deutschland

Tel +49 201 172-01  
Fax +49 201 172-1462  
[info@dm-tgroup.com](mailto:info@dm-tgroup.com)  
[www.dmt-group.com](http://www.dmt-group.com)

Geschäftsführung:  
DMT Verwaltungsgesellschaft mbH, Essen  
Amtsgericht Essen HRB 20420

Vertreten durch die Geschäftsführer:  
Dr. Maik Tiedemann (Vorsitzender)  
Jens-Peter Lux

Amtsgericht Essen HRA 9091  
Vorsitzender des Aufsichtsrates:  
Jürgen Himmelsbach

TÜV NORD GROUP



DIN EN ISO  
**9001**  
zertifiziert

DIN EN ISO  
**14001**  
zertifiziert

**Earth. Insight. Values.**

Dabei sollen staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung des Brandschutzes unter bestimmten Voraussetzungen, jedoch ohne ein weiteres Prüfungsverfahren als Prüffingenieure für den Brandschutz anerkannt werden. Nach unserem derzeitigen Kenntnisstand ist jedoch keine zusätzliche Anerkennung von öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für vorbeugenden Brandschutz nach § 36 Gewerbeordnung vorgesehen.

Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für vorbeugenden Brandschutz gehören in Nordrhein-Westfalen neben den staatlich anerkannten Sachverständigen zu dem Personenkreis, welcher für die Erstellung von Brandschutzkonzepten zugelassen ist. Auch wenn staatlich anerkannten Sachverständigen seitens des Gesetzgebers ein weiteres Aufgabenfeld übertragen wurde, nämlich Prüfung des Brandschutzes von Wohngebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5, so kann jedoch davon ausgegangen werden, dass in Bezug auf die Bewertung des Brandschutzes bei großen Sonderbauten die fachliche Qualifikation von öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen mit der der staatlich anerkannten Sachverständigen mindestens gleichwertig ist.

Aus unserer Sicht beinhaltet die in der Entwurfsfassung geplante Anerkennung von staatlich anerkannten Sachverständigen als Prüffingenieure für den Brandschutz eine Benachteiligung bzw. sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung der ansonsten fachlich gleichgestellten öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen. Aus diesem Grund bitten wir Sie um die Gleichbehandlung von öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für vorbeugenden Brandschutz in dem o.g. Anerkennungsverfahren.

Des Weiteren möchten wir Sie bei der Festlegung von Anerkennungsvoraussetzungen zum Prüffingenieur für den Brandschutz vorsorglich auf den folgenden Sachverhalt aufmerksam machen: Die Anerkennungsvoraussetzungen von staatlich anerkannten Sachverständigen werden in der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung (SV-VO) geregelt. Dabei müssen von Bewerbern neben den fachlichen Voraussetzungen auch die allgemeinen Voraussetzungen nach § 3 Abs. 5 SV-VO, wie der Nachweis der Unabhängigkeit sowie der Eigenständigkeit, erfüllt werden.

Als „unabhängig tätig“ werden Personen angesehen, die bei Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit weder eigene Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen haben noch fremde Interessen dieser Art vertreten, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit stehen. „Eigenverantwortlich tätig“ sind Personen, die ihre berufliche Tätigkeit als Inhaber eines Büros selbstständig und auf eigene Rechnung und Verantwortung ausüben.

Wir gehen davon aus, dass die vorgenannten allgemeinen Anerkennungsvoraussetzungen auch von den in der Entwurfsfassung vorgesehenen Prüffingenieuren für den Brandschutz erfüllt werden müssen. Eine formelle Erfüllung dieser Anerkennungsvoraussetzungen wird jedoch für eine große Anzahl öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständige für

vorbeugenden Brandschutz ein unüberwindbares Hindernis darstellen. Denn im Gegensatz zu den staatlich anerkannten Sachverständigen sind viele öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige im Angestelltenverhältnis tätig und können somit die derzeitige Anforderung der Eigenständigkeit nicht ohne Weiteres erfüllen.

Aufgrund der besonderen Verantwortung für die Sicherheit baulicher Anlagen kann seitens des Gesetzgebers eine eigenständige Tätigkeit von Prüfsachverständigen als erforderlich erachtet werden. Denn im Gegensatz zu der privatrechtlichen Tätigkeit bei der Erstellung von Brandschutzkonzepten handelt es sich bei einem Prüfauftrag um eine hoheitliche Aufgabe im Auftrag von Bauaufsichtsbehörden (Stichwort verlängerter Arm der Bauaufsichtsbehörde). Die Prüfsachverständigen sollen aus diesen Gründen als beliehene Unternehmer im Auftrag von Bauaufsichtsbehörden agieren. Dieser Tatsache sind wir uns durchaus bewusst. Jedoch wurde aus unserer Sicht bei diesen Überlegungen dem nachfolgenden Umstand nicht ausreichend Rechnung getragen:

Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für vorbeugenden Brandschutz können auch in einem Angestelltenverhältnis, z.B. bei einer Prüforganisation (TÜV, Dekra etc.) tätig sein. Die Prüforganisationen nehmen insbesondere hoheitliche Überwachungsaufgaben auf verschiedenen Gebieten wahr. Aus diesem Grund genießen diese eine Sonderstellung im Vergleich zu den sonstigen öffentlichen oder privaten Gesellschaften bzw. Unternehmen. Dies spiegelt sich nicht zuletzt in der Gesellschafterstruktur der jeweiligen Unternehmensgruppen wieder, die von Vereinen bzw. Stiftungen als Wirtschaftlich Berechtigten getragen werden.

Gerade die TÜV-Gesellschaften stehen vor diesem Hintergrund seit über 150 Jahren für Neutralität und Integrität bei der sachverständigen Beurteilung von Gefahren und Risiken im Zusammenhang mit technischen Einrichtungen. Sie agieren dabei unabhängig und frei von Beeinflussung durch Interessen Dritter, ein Konflikt mit Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen, wie er durch das Regelwerk ausgeschlossen werden soll, liegt nicht vor. Des Weiteren kommt hinzu, dass die bei den Prüfgesellschaften angestellten Sachverständigen ihrer Sachverständigentätigkeit hauptberuflich nachgehen und sich dem jeweiligen Prüfauftrag vollständig widmen können. Ein umfassendes Qualitätsmanagement System einschließlich fachlichem Erfahrungsaustausch und Weiterbildung unterstützen die Expertise. Ferner können sie in Bezug auf die angestrebte Prüftätigkeit in dem gleichen Maße über die eigene Zeit entscheiden, wie das auch hauptberuflich selbstständige Sachverständige tun würden und sind somit in der Lage, ausreichend schnell und flexibel auf die Aufträge zu reagieren. Das ist dadurch möglich, dass der Arbeitnehmer durch die sogenannte Einverständniserklärung des Arbeitgebers zur Sachverständigentätigkeit sowohl fachlich als auch zeitlich von der Einhaltung von Dienst- und Arbeitszeiten freigestellt wird. Eine entsprechende Freistellung wird regelmäßig auch von den Industrie- und Handelskammern als eine Voraussetzung für die öffentliche Bestellung verlangt.

Unter diesen Gesichtspunkten können die bei der TÜV NORD GROUP und ihren Tochtergesellschaften angestellten öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für vorbeugenden Brandschutz hinsichtlich ihrer Sachverständigentätigkeit als gleichwertig unabhängig sowie eigenverantwortlich angesehen werden.

Es kommt weiterhin hinzu, dass öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige im Auftrag der Gerichte unabhängig sowie eigenverantwortlich tätig sind. Aus diesem Grund muss ihre persönliche Integrität, Vertrauenswürdigkeit und Neutralität in einem aufwendigen Antragsverfahren nachgewiesen werden. Somit werden nur Personen, die neben ihren fachlichen Qualitäten auch Vertrauenswürdigkeit und Neutralität in ihrer Tätigkeit vorweisen können, öffentlich bestellt und vereidigt.

Mit freundlichen Grüßen  
DMT GmbH & Co. KG

(Dr. Maik Tiedemann)

(ppa Dr. Christoph Sinder)